

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2013-0596 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 21.01.2013 Einreicher:
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaik- Anlage Dallendorf"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	18.02.2013
Gremium	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft : - die Stellungnahmen werden berücksichtigt.
Das Ergebnis der Prüfung wird als Anlage zum Beschluss genommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, das Ergebnis mitzuteilen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ für das Gelände der ehemaligen Sonderabfalldeponie Dallendorf, Gemarkung Dallendorf/ Bobitz, nördlich der B 208 in Höhe Vierhusen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.
5. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n:

B-Plan A3

Ergebnis der Prüfung und Abwägung

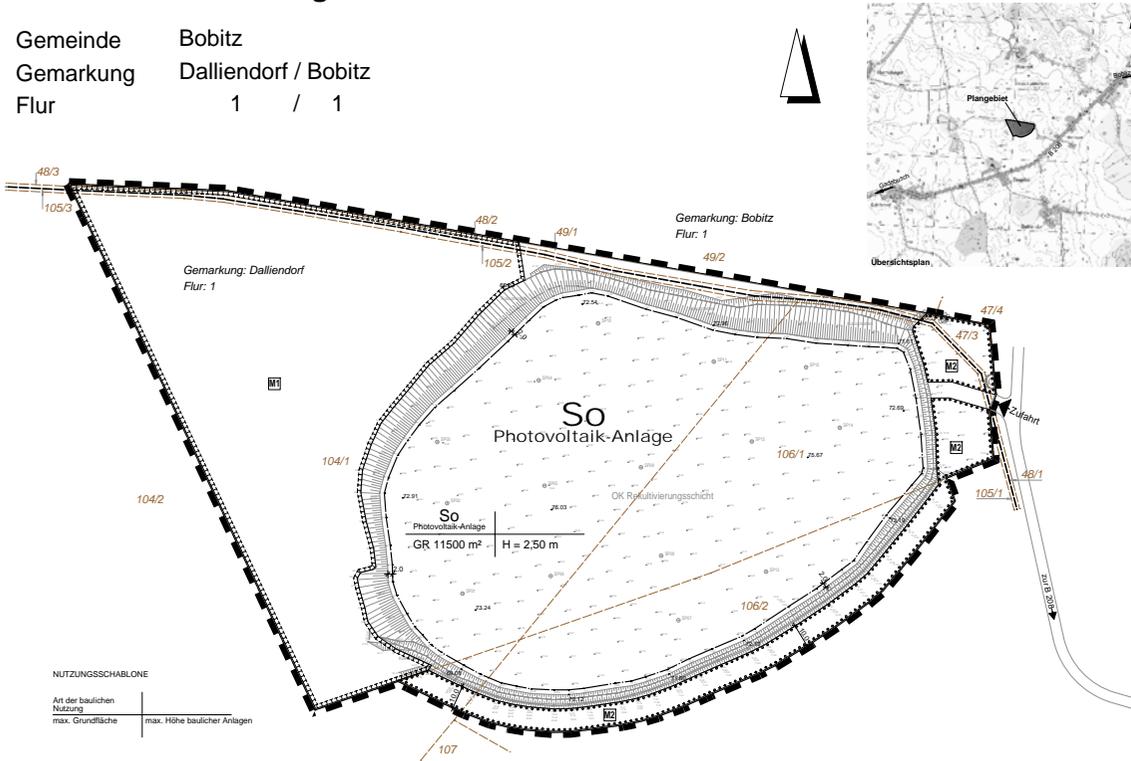
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ

über den Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Bobitz
Gemarkung Dalliendorf / Bobitz
Flur 1 / 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
So	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
max. GR	Maß der baulichen Nutzung max. Grundfläche	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
— — — — —	Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
⋯⋯⋯⋯	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
⊠	Hecken- und Gehölzpflanzung (Kompensation für Errichtung der PV-Anlage)	
⊠	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
⊠	Natürliche Sukzession	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
⊠	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
— — — — —	Gemarkungs- und Flurgrenze	
⋯⋯⋯⋯	Flurstücksgrenzen Bestand	
z.B. 104/1	Nummer des Flurstückes	
— — — — —	Höhe über NN	
⊠	Böschungen	
⊠	Bemaßung mit Maßstab, z.B. 10 m	

PLANGRUNDLAGE:
Flurstücksgrenzen: Übernahme aus dem GIS (SCAN)
Vermessung vom 14.04.2011
Höhenbezug NN
Vermessungsinstitut Speidel und Fritsch GbR
Schwanenstraße 7, 18 057 Rosock

Teil B - Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugeniet**
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage
 - Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des üblichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingegossen wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatorzentren
- Erdkabel bis 2,20 m Höhe
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Als untere Baugrenze der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche der Rekultivierungsschicht. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungsfläche der baulichen Anlagen.
 - Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO**
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen baulicher Anlagen anzurechnen.
Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
 - Niederschlagswasserableitung**
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
- NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 3 BauGB
Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, in dem der Eingriff zu erwarten ist, zugrunde und wie folgt festgesetzt:
4.1. **Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der PV-Anlage**
4.1.1. Am Süd- bis Ostende der Deponie ist eine Hecken-/Gehölzpflanzung auf 4.180 m² Gesamfläche vorzusehen - Maßnahmen **M2**
folgende Strukturen, -Sollitäten und -entzile zu verwenden:
- Breitsähe, Querschnitt 60/100, 2x verplankt, Wurzelreihe
- Schiele (Prunus spruce) 25 %
- Eim- und Zweim, Weiden (Cotoneaster spec.) 15 %
- Strauchhaasel (Corylus avellana) 15 %
- Hundstee (Rosa carolina) 10 %
- Brombeere (Rubus fruticosus) 10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 10 %
- Gew. Schneeball (Viburnum opulus) 10 %
Sollte es durch diese Pflanzung während des PV-Betriebes nachweislich zu Versauerungen kommen, ist ein Rückschnitt des betroffenen Gehölzabschnittes, nicht jedoch des gesamten Gehölzes zulässig. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist jeweils vor Durchführung des Rückschnittes rechtzeitig zu informieren. Zu beachten sind hierbei auch die Regelungen von § 39 Abs. 2 Nr. 2 BauSchG.
4.1.2. Die anschließende Pflege der Grünflächen im Baufeld erfolgt unter Beachtung folgender Kriterien:
- Kein Pestzideneinsatz.
- Entmaß zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Stellenmahd direkt verschattender Staudenfluren unmittelbar südöstlich der Module ist ab 15.Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamfläche betroffen ist.
- Zur Auflockerung der Fläche ist das Mahdgut in der Regel abzutransportieren. Die Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung der Extensiv-Grünlandflächen sind über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.
4.2. **Kompensationsmaßnahmen für die Sanierung der Deponie - Maßnahme M1**
Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzte Fläche ist als natürliche Sukzessionsfläche auszubilden. Die Entwicklung ist mit Hilfe einer einjährigen Mahd jeweils nach dem 31.07. zu unterstützen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
4.3. Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleintiere bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig zu gestalten.

TEXTLICHE HINWEISE
Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Sanierung der Deponie Dalliendorf ist außerhalb des Plangebietes auf der Deponie "Reuzov" entsprechend der Beschreibung "Naturschutzfachlicher Zusatz - Änderung der Kompensationsmaßnahmen - Rekultivierung Deponie Dalliendorf" (Anlage 3 der Begründung) durchzuführen.
Für die Kompensation der durch die Realisierung der Sanierungsmaßnahmen im Bereich Natur und Landschaft verursachten Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
Die Kompensationsmaßnahme besteht aus:
Diese Maßnahmen sind durch Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu sichern.
Bodenkenntnis
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1956) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 466),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleistungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1956)
- des § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 92),
- und mit Genehmigung der Landräte des Landkreises Nordwestmecklenburg
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von und mit Genehmigung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf" für das Gebiet Gemarkung Bobitz, Flur 1, Flurstücke 48/2, 49/1 und 49/2 sowie der Gemarkung Dalliendorf, Flur 1, Flurstücke 104/1, 105/2, 106/1, 104/2 (Teilt.) und 106/2 (Teilt.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerk:	
1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom13.02.2012..... Bobitz, den Der Bürgermeister
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom27.02.2012..... beteiligt worden. Bobitz, den Der Bürgermeister
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Hierzu hat der Vorentwurf in der Zeit vom08.03.2012..... bis zum10.04.2012..... im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner, Bausant, Bau Kleinen öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. Bobitz, den Der Bürgermeister
4.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom27.02.2012..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bobitz, den Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am08.10.2012..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Bobitz, den Der Bürgermeister
6.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom12.11.2012..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Bobitz, den Der Bürgermeister
7.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom09.11.2012..... bis zum10.12.2012..... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner, Bausant, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist zum Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht festgesetzte eigene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, aber hätte geltend gemacht werden können, am31.10.2012..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Mäkebürger Wegweiser" örtlich bekanntgemacht worden. Bobitz, den Der Bürgermeister
8.	Der katastermäßige Bestand am wird als (nicht) dargestellt besichtigt. Hinsichtlich der abgeleiteten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechnerische Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den Leiter des Katasteramtes
9.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bobitz, den Der Bürgermeister
10.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Bobitz, den Der Bürgermeister
11.	Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen wurde mit Veröffentlichung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Bobitz, den Der Bürgermeister
12.	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen werden hiermit amausgelegt. Bobitz, den Der Bürgermeister
13.	Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Ersetzungszeitraumes am rechtskräftig geworden. Bobitz, den Der Bürgermeister

Gemeinde Bobitz
Landkreis Nordwestmecklenburg
Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 12
"Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"

Gemeinde Bobitz

**B-Plan Nr. 12 –
„Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“**

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin
Fachdienst Bauordnung und Planung



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1185 • 23931 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
André Reinsch
Dienstgebäude
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer: 2.225 Telefon: 03841/3040-6315 Fax: -86316
E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de
Ort: Datum:
Grevesmühlen,

Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz
hier: **Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.11.2012, hier eingegangen am 14.11.2012**

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplanes Nr. 12 „PV-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 26. September 2012, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten:

FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde	FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz
Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbausträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde FD öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Reinsch
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreisamt Wismar
Postanschrift: 23936/Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-8599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bahnverbindungen:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern
BLZ: 140 510 00, Konto-Nr.: 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49, BIC: NOLADE33HAN
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

3

**Anlage
FD Umwelt**

Untere Wasserbehörde: Herr Behrendt

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Auf die Hinweise und Anregungen in meiner Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vom März 2012 möchte ich verweisen.
Mit den Erläuterungen der Anlage 4 "Technische Beschreibung" wird die Vermeidung von Aerosionswirkungen erörtert. Das Niederschlagswasser kann im Traufbereich der Module versickern. Im Textteil des B – Planes ist die Versickerung des Niederschlagswassers festgelegt.

Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Begründung

Hinweise

Die ausschließliche Anwendung von Betonschwellen als Fundamente für die Module wird begrüßt.
Die wesentlichen bodenschutzrechtlichen Anforderungen der Stellungnahme vom 9.3.2012 sind inhaltlich in der Begründung, Punkt 8 und Punkt 9 (Abfallrechtliche Hinweise des StALU enthalten). Der Weg, auf dem, dies rechtlich gesichert wird steht der Gemeinde frei.

Untere Naturschutzbehörde: Herr Ott

Keine Bedenken, die Hinweise zum Vorentwurf wurden berücksichtigt.

Zustimmung

Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind durch den Bauherren im Bauantrag nachzuweisen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

8

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Allgemeines (Herr Ott)

1.1

Die Aussage im Umweltbericht unter Nr. 4.1, dass die ursprünglich geplanten Rekultivierungsmaßnahmen auf dem abgedeckten Deponiekörper technisch nicht durchführbar wären und die Maßnahmen deshalb andernorts realisiert werden, trifft nicht zu. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind in der Genehmigungsplanung zur Sicherung der ehemaligen Deponie so vorgesehen, sie dienen auch der Eingriffskompensation. Sie sollen wegen der nunmehr auf der Abdeckung geplanten PV-Anlage andernorts realisiert werden.

1.2

Der Umweltbericht enthält Passagen (keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, keine Beeinträchtigung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fläche), die suggerieren, es handele sich bei dem Vorhaben um keinen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG. Das trifft nicht zu. Das Vorhaben stellt einen Regeleingriff gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V dar.

2. Eingriffsregelung (Herr Ott)

2.1

In der Begründung fehlen Angaben zu den Flächengrößen der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs.

2.2

Die im Umweltbericht unter Nr. 5 der Eingriffsermittlung zugrunde gelegte von Modulen überschirmte Fläche (7582m²) ist zu gering. Daraus resultiert ein zu geringer Kompensationsbedarf. In den vorliegenden Planunterlagen werden unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Module, die installiert werden sollen, gemacht. Im Umweltbericht wird unter Nr. 1.3.1 die Anzahl mit 5200, in der Technischen Beschreibung (Modulbelegungsplan) mit 7832 angegeben. Die Angabe 7832 deckt sich mit der Angabe im Bauantrag, so dass hier offenbar im Umweltbericht von einer wesentlich kleineren Fläche, die von Modulen überschirmt wird, ausgegangen wird, als tatsächlich geplant ist. Dies macht auch ein Vergleich des Modulbelegungsplans aus der Technischen Beschreibung (analog im Bauantrag) mit der Abbildung 2 unter Nr. 1.3.1, im Umweltbericht deutlich. Auch die Angaben unter Nr. 4.2.3. des Umweltberichts zu den Abständen der Modulreihen finden sich im Modulbelegungsplan der Technischen Beschreibung und im Bauantrag nicht wieder. Der Umweltbericht basiert offenbar auf dem veralteten Modulbelegungsplan vom 29.11.2011 (aktuell: 21.09.2012). Als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird eine zu kleine Grundfläche angesetzt. Das ermittelte Kompensationsflächenäquivalent ist somit zu gering. Grundlage der Bewertung muss immer die lt. Satzung maximal mögliche Bebauung (Überschirmung) sein. Das sind hier die als GR festgesetzten 11500m². Diese Größe entspricht auch der in der Technischen Beschreibung und im Bauantrag angegebenen Modulanzahl von 7832 und dem aktuellen Modulbelegungsplan. Statt der unter Nr. 5.1 des Umweltberichts ermittelten 7581,6 FÄQ beträgt der tatsächliche Kompensationsbedarf nach dem Ansatz im

Hinweis wurde aufgenommen und im Kapitel 4.1 geändert

Die Schutzgüter wurden im Rahmen des Umweltberichtes ausführlich betrachtet. Im Kapitel 4.3 werden die beeinträchtigten Schutzgüter und der daraus entstehenden kompensationspflichtige Eingriff explizit genannt und in den nachfolgenden Kapiteln der Kompensationsbedarf berechnet.

Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.

Die zunächst vorgesehene technische Ausführung wurde nachträglich zum Bauantrag geändert, ohne dass das in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert wurde. Diese Diskrepanz wurde mit der Einarbeitung der aktuellen Modulanzahl und der anschließenden Berechnung des Kompensationsbedarfes aufgehoben.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte unter Anwendung der GR von 11.500, da sich der aus der tatsächlichen Überbauung mit Modulen ergebende Wert mit 11.419 nur geringfügig von der im B-Plan festgesetzten GR unterscheidet. Der Hinweis wurde eingearbeitet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

4

Umweltbericht ca. 11500 FÄQ. Eine ausgeglichene Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ist mit dem vorliegenden Planentwurf somit nicht gewährleistet.

2.3

Obwohl bereits mehrfach (auch im Zusammenhang mit anderen Planungen) darauf hingewiesen worden ist, wird in Abbildung 29 unter Nr. 5.1 Gatz wieder falsch zitiert. Der 3. Satz unter „Ermittlung des Kompensationserfordernisses“ lautet richtig: „Sofern die Bauausführung zu einer Versiegelung führt, ist ein Versiegelungsaufschlag von 0,5 auf das Kompensationserfordernis zu berücksichtigen.“ Die Wiedergabe im Umweltbericht ist sinntestellend und deshalb zu korrigieren.

2.4

Den Ausführungen im Umweltbericht unter Nr. 3.5 zum Landschaftsbild mit dem Fazit, dass die PV-Anlage zu keinem Eingriff in das Landschaftsbild führt, wird widersprochen. Die Deponie war vor der Abdeckung 2011 seit Jahren außer Betrieb und das Gelände weitgehend verbuschet. Sie war als technisches Bauwerk in der Landschaft kaum noch wahrnehmbar. Auch nach der Abdeckung hätte sie sich mit der ursprünglich geplanten Begrünung oder auch nur mit einer Landschaftsrasenansaat nicht störend in die Landschaft eingefügt. Von einer negativen Vorprägung des Standortes hinsichtlich des Landschaftsbildes kann also nicht mehr die Rede sein. Die PV-Anlage führt somit unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Sonderfunktionen des Landschaftsbildes gemäß Anlage 10 der Hinweise zur Eingriffsregelung bei der Kompensationsermittlung additiv zu berücksichtigen wären.

2.5

Den Planunterlagen ist ein gesonderter Begründungsteil zur Änderung der Kompensationsmaßnahmen für die Rekultivierung der Deponie Dallendorf vom 04.09.2012 beigelegt. Darin sind vorabgestimmte Änderungen hinsichtlich der Altdeponie Renzow nicht enthalten, so dass dazu bestehende Bedenken hier nochmals vorgebracht werden:

- Dem geplanten Erhalt von Bauschuttwällen und –stapeln auf dem Gelände der Altdeponie wird nicht zugestimmt.
- Standortfremde Pflanzen sind zu entfernen.
- Die Wälle sind einzuebnen und oberflächlich sichtbares Deponiegut ist zu beraumen oder mit Boden abzudecken.
- Die geplanten Bereiche sind mit standortheimischem Saatgut anzusäen. Anschließend kann die Pflege der Freifläche wie in den Unterlagen vorgesehen erfolgen.

Nur mit diesen Änderungen wird die Maßnahme als Ersatz für die ursprünglich geplanten und in der rechtskräftigen Naturschutzgenehmigung vom 06.05.2010 festgelegten Maßnahmen auf dem Deponiekörper Dallendorf anerkannt. Oberflächlich anstehendes Deponiegut, künstliche Wälle und standortfremde Pflanzenbestände sind mit der vorgesehenen Zweckbestimmung als Kompensationsfläche nicht vereinbar.

Gegen die geplanten Gehölzpflanzungen auf der jetzigen Ackerfläche bestehen keine Einwände.

Nach der rechtlichen Sicherung der entsprechend geänderten Ersatzmaßnahmen sind diese der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Für die Maßnahme in Renzow ist der Fertigstellungstermin anzugeben. Dies ist für die Änderung der Naturschutzgenehmigung der Deponieabdeckung Dallendorf (Bescheid Az.: 66.3.312.17.10 vom 06.05.2010), die ansonsten dem B-Plan entgegensteht, erforderlich.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Der Hinweis wurde aufgenommen und Abbildung 29 / jetzt 28 erneuert.

Gemäß der anzuwendenden Eingriffsregelung nach GATZ sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesondert zu ermitteln und zusätzlich zu kompensieren, sofern die Anlage durch Hügel oder Hanglage angrenzender Flächen um mehr als 10 m überragt. Dies ist hier nicht der Fall. Ansonsten ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes häufig von subjektiven Faktoren geprägt.

Die genannten Hinweise wurden eingearbeitet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Stellungnahme wird nachgereicht

Rechtsgrundlagen

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65)
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542)
- Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.Oktober 2007 (Amtsblatt für M-V Nr. 44, S. 530)
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759)

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement
Straßenbaulasträger
Keine Einwände.

Straßenaufsicht
Keine Einwände gemäß § 10 StrWG-MV.

Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst
Keine Hinweise und Bedenken.

Fachdienst Bauordnung und Planung
Bauleitplanung

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

Keine Einwände

Keine Einwände

Keine Hinweise und Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

6

Die Gemeinde Bobitz will mit dem Bebauungsplan Nr. 12 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Anlage auf der ehemaligen Deponie Dalliendorf im Gemeindegebiet schaffen. Hierfür wird auf dem ehemaligen Deponiegelände ein Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz weist für das Gebiet der ehemaligen Deponie Flächen für die Landwirtschaft mit dem Zusatz einer Altlastenverdachtsfläche/Deponie aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Er weist dann eine Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage“ aus.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Abschlussmaßnahmen der Rekultivierung der Deponie Dalliendorf nicht gestört werden und ordnungsgemäß zu Ende gebracht werden.

Es werden keine weiteren planungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Stabsstelle Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung

Eine wirtschaftliche, versorgungssichere und umweltverträgliche Energiewirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung Nordwestmecklenburgs. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern kann dabei einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für die Nutzung neuer Technologien, welche besonders auch kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region die Möglichkeit bieten, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Nordwestmecklenburgs zu stärken.

Das aktuelle Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg regelt im Kapitel 6.5 die räumliche und inhaltliche Entwicklung von Erneuerbaren Energien in Westmecklenburg. Dabei sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen und lokalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Möglichkeiten der regionalen und der lokalen Wertschöpfung sind durch die Gemeinde vertraglich zu sichern.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Bei entsprechender Eignung können unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Vorzugsweise sollen für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

Hinweis: Bedingungen (des EEG) zur Vergütungspflicht für Freiflächenanlagen sind u.a. die Errichtung von Anlagen auf einer Fläche, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Ist die überplante Fläche für eine Photovoltaik-Anlage in der Nachsorgephase eine Konversionsfläche und ist die Freiflächenanlage bereits aufgrund der abfallrechtlichen Planfeststellung zulässig? Dieses ist nachzuweisen. PV-Anlagen müssen entspr. dem EEG 2012 ab 01.07.2012 am Einspeisemanagement teilnehmen, dabei sind die Module als eine Einheit zu betrachten.

Keine Bedenken

Die Hinweise zum Planverfahren werden beachtet.

Die Rekultivierung der Deponie wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen. Da die ursprünglich als Kompensationsmaßnahme im Zuge der Rekultivierung 2011 vorgesehene Bepflanzung des abgedeckten Deponiekörpers mit Gehölzen nicht mehr möglich ist, erfolgt der Ausgleich auf dem Gelände der ehemaligen Deponie bei Renzow.

Die allgemeinen Hinweise zur Nutzung regenerativer Energien werden zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung der PV-Anlage war nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens der Deponie-Sicherung, deshalb erfolgt auch die B-Plan-Aufstellung.

Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Bereich einer stillgelegten Sonderabfalldeponie und stellt somit die Nachnutzung einer Konversionsfläche dar.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



SIALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z. H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: SIALU WM-12c-408-12-5122-74008/
58114
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. Dezember 2012

Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik – Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Ihr Schreiben vom 12. November 2012

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da es sich bei der Fläche um ein Sondergebiet (ehemalige Deponie) handelt sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet, auf das sich der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik – Anlage Dallendorf“, der Gemeinde Bobitz bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Ich verweise auf meine vorhergehende Stellungnahme vom 21.03.2012. Diese hat vollständig Eingang in den vorliegenden Planentwurf mit Anlagen gefunden. Danach wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keinerlei Eingriffe in den Deponiekörper und die Sicherungsabdeckung erfolgen. Das Grundwassermonitoring wird uneingeschränkt gewährleistet.

Unter diesen Voraussetzungen gibt es keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Bobitz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Keine Bedenken, da keine Betroffenheit

Keine Bedenken

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.03.2012 wurden vollständig berücksichtigt.

Keine Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

2

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.03.2012.

Im Auftrag

Thomas Friebel



Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03
Landesamt für Umwelt , Naturschutz und Geologie

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Herr Saathoff
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: marko.saathoff@efrlvm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-20/12
Datum: 10.01.2013

Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.11.2012, (Posteingang 14.11.2012)

Bewertungsergebnis

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaikanlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel

Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Photovoltaikanlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz vorgelegen (Stand 26.09.2012).

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Bobitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie schaffen.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Bobitz befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen verwaltet. Gemäß RREP liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise sowohl im Vorranggebiet, als auch im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Anschritt:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89150
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlvm.mv-regierung.de

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Bis zum 31.12.2011 konnten in der Gemeinde Bobitz 2576 Einwohner registriert werden.

Die in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Bereich einer stillgelegten Sonderabfalldeponie und stellt somit die Nachnutzung einer Konversionsfläche dar.

Das Vorhaben kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP).

Die Nutzung einer Konversionsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen entspricht insbesondere dem raumordnerischen Erfordernis gemäß 6.5 (5) RREP WM.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.

Im Auftrag



Rainer Pochstein

Verteiler

Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail
EM VIII 420 - per Mail

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

05
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07
Gewerbeaufsichtsamt

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

08
Straßenbauamt Schwerin

**Straßenbauamt
Schwerin**



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385/511-4449
Telefax: 0385/511-4150
E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftsz: 2220-512-00- -414a
B-Plan12Bobitz

Datum: 20.11.2012

**Stellungnahme
zum Bebauungsplan Nr.12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf,, der Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
meiner Stellungnahme vom 14.03.2012 habe ich nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon (0385) 511-40
Telefax (0385) 511-4150
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

BPlan12 Photovoltaik Bobitz 20112012.doc

In der Stellungnahme vom 14.03.2012 wurden keine Bedenken geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

09
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.



Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow



Zweckverband Wismar
Wasser
Abwasser
Fernwärme

Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Der Verbandsvorsteher —

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter:	Frau Meier
Telefon:	03841- 783052
FAX:	03841-780407
E-Mail:	s.meier@zvwwis.de
Ihre Nachricht vom:	12.11.2012
Ihr Zeichen:	Frau Kruse

Lübow, den 03.01.2013

Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Bobitz „ Photovoltaikanlage Dalliendorf“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) und § 2 (2) BauGB
- Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung
- Entwurf v. 26.09.2012 -

Reg.-Nr. 3/2013

Az. 3 – 13 – 1 – 07 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage
der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 und
der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000
in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011,
stimmen wir vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanes grundsätzlich zu.

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw.
Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i. A. Meier

B-Plan2013-0003-Dalliendorf-Photovoltaikanlage-Entwurf-2012-09.doc

Keine Betroffenheit, da kein Leitungsbestand vorhanden ist und Anschlüsse nicht geplant sind.

Steuer-Nr.
4080/144/02218

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale
03841/7830-10 Geschäftsführung
03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung
03841/7830-30 MB Wasser
03841/7830-40 MB Abwasser
03841/7830-50 Anschluss- und Gestattungswesen
03841/7830-60 MB Fernwärme

Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
[BLZ 120 300 00] Kto.-Nr. 202 242
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
[BLZ 140 510 00] Kto.-Nr. 1 000 006 626
Commerzbank Wismar
[BLZ 130 400 00] Kto.-Nr. 3 596 111

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

11
e.on edis



E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



E.ON edis AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb M5/NS/Gas
Ostseeküste

Standort
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.eon-edis.com

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Norbert Lange
T 03 82 94-75-282
F 03 82 94-75-206
norbert.lange
Norbert Lange

Unser Zeichen NR-M-0/La

Neubukow, 19. November 2012

**Behauungsplan Nr 12, „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ der
Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die erneute Vorlage der o.g. Planungen bestehen unsererseits bei Be-
achtung nachfolgend genannter Forderungen keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine
Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen
muss.

Alle unsere Forderungen und allgemeine Hinweise aus unserer Stellung-
nahme vom 09.03.2012 mit der Registriernummer Upl/12/10 behalten ihre
Gültigkeit.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis AG

Norbert Lange

Jörn Suhrbier

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00

Keine Bedenken

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

12
Telekom

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

Nachbargemeinden

Von den 10 Nachbargemeinden

1. Barnekow
2. Gägelow
3. Plüschow
4. Testorf-Steinfurt
5. Alt Meteln
6. Zickhusen
7. Bad Kleinen
8. Groß Stieten
9. Dorf Mecklenburg
10. Metelsdorf

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...**acht**..... Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

1
Gemeinde Barnekow

Beschluss zu VO/GV12/2012-0286

(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme der Gemeinde Barnekow zum Entwurf des
Bebauungsplanes "Photovoltaik- Anlage Dalliendorf" der Gemeinde
Bobitz**

Übersicht zur Beratung:

11.12.2012 Gemeindevertretung SI/12/GV12-48 ungeändert beschlossen

Beschluss:

11.12.2012 Gemeindevertretung Barnekow
SI/12/GV12-48 Sitzung der Gemeindevertretung Barnekow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Barnekow stimmt dem Entwurf zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zu. Die Gemeinde Barnekow hat weder Hinweise noch Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	8
davon besetzte Mandate:	8
davon Anwesende:	7
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V	-

Heide
Heide
Bürgermeister



Keine Hinweise oder Bedenken

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachbereich: GB Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau Matschke

Durchwahl: 03881 / 723 165

E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de

g.matschke@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 26.11.2012

**Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"
der Gemeinde Bobitz
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Entwurf
(Stand: 26.09.2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen nach wie vor keine Anregungen zum
o.g. Entwurf (sh. auch Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.03.2012).
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der
Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

L. Prähler
Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon:	Sprechzeiten	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000930209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103904 (13061078)	GENODEF1HWW	DE25 1308 1078 0000 1020 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorff, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorff, Rütling,
Testorf-Steinfurt, Uppahl, Warnow

Für die Gemeinde Plüschow

Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 25936 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachbereich: GB Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau Matschke

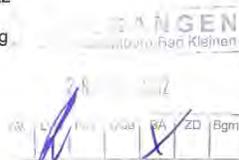
Durchwahl: 03881 / 723 165

E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de

g.matschke@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 19.11.2012



Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dallendorf" der Gemeinde Bobitz

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Entwurf
(Stand: 26.09.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen zum
o.g. Entwurf (sh. auch Stellungnahme zum Vorentwurf vom 15.03.2012).
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der
Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

L. Prähler
Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon:	Sprechzeiten	Bankverbindung:	Kto.-Nr. / BLZ	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	1000030209 (14051000)	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	103004 (13061078)	GENODEF1HWM	DE25 1306 1078 0000 1020 04
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	100289 (12030000)	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister



Zugleich: Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Börzow, Gägelow, Malentin, Pluschow, Roggenstorf, Rüting,
Testorf-Steinfurt, Uphal, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachbereich: GB Bauamt

Zimmer: 2.1.10

Es schreibt Ihnen: Frau Matschke

Durchwahl: 03881 / 723 165

E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de

g.matschke@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen: 8004/mat

Datum: 26.11.2012



Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf"
der Gemeinde Bobitz
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2(2) BauGB zum Entwurf
(Stand: 26.09.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfurt bestehen nach wie vor keine Anregungen zum o.g. Entwurf (sh. auch Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.03.2012).
Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

L. Prähler
Leiter GB Bauamt

Keine Anregungen

Telefon: (03881)723-0	Sprechzeiten Di. - Do. 09.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 15.00 Uhr (03881)723-111 Do. 13.00 - 18.00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNV 1000030209 (14051000) Volks- und Raiffeisenbank 103004 (13081078) Deutsche Kreditbank AG 100289 (12030000)	Kto.-Nr. / BLZ 14051000 13081078 12030000	BIC NOLADE21WIS GENODEF1HWI BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE25 1306 1078 0000 1020 04 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

5
Gemeinde Bad Kleinen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Gemeinde Bobitz
über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
14.11.2012

**Stellungnahme der Gemeinde Bad Kleinen zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bad Kleinen hat am 18.04.2012 bereits dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zugestimmt.

Da es zum Entwurf des oben genannten B- Planes keine erheblichen, erkennbaren Veränderungen gibt, stimmt die Gemeinde Bad Kleinen auch diesem Entwurf zu. Die Gemeinde Bad Kleinen hat weder Hinweise noch Bedenken.

Mit freundlichem Gruß


Kreher
Bürgermeister

Keine Hinweise oder Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

6
Gemeinde Groß Stieten

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Gemeinde Bobitz
über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
14.11.2012

**Stellungnahme der Gemeinde Groß Stieten zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Stieten hat am 11.04.2012 bereits dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zugestimmt.

Da es zum Entwurf des oben genannten B- Planes keine erheblichen, erkennbaren Veränderungen gibt, stimmt die Gemeinde Groß Stieten auch diesem Entwurf zu. Die Gemeinde Groß Stieten hat weder Hinweise noch Bedenken.

Mit freundlichem Gruß


U. Woitkowitz
Bürgermeister

Keine Hinweise oder Bedenken

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Gemeinde Bobitz
über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
14.11.2012

Stellungnahme der Gemeinde Dorf Mecklenburg zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz

Keine Hinweise oder Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat am 17.04.2012 bereits dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dallendorf“ der Gemeinde Bobitz zugestimmt.

Da es zum Entwurf des oben genannten B- Planes keine erheblichen, erkennbaren Veränderungen gibt, stimmt die Gemeinde Dorf Mecklenburg auch diesem Entwurf zu. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat weder Hinweise noch Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Sawiaczinski
Bürgermeister

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

8
Gemeinde Metelsdorf

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
- Der Amtsvorsteher -

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg



Gemeinde Bobitz
über Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fachamt:	Bauamt
Bearbeitet von:	Frau Kruse
Telefon:	03841-798-239
Fax:	03841-798-226
E-Mail:	j.kruse@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ort, Datum
14.11.2012

**Stellungnahme der Gemeinde Metelsdorf zum Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Metelsdorf hat am 16.04.2012 bereits dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik- Anlage Dalliendorf“ der Gemeinde Bobitz zugestimmt.

Da es zum Entwurf des oben genannten B- Planes keine erheblichen, erkennbaren Veränderungen gibt, stimmt die Gemeinde Metelsdorf auch diesem Entwurf zu. Die Gemeinde Metelsdorf hat weder Hinweise noch Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Gantzkow
Gantzkow
Bürgermeisterin

Keine Hinweise oder Bedenken

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 09.11.2012 – 10.12.2012

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.